

MERKBLATT

Abrechnung von Tätigkeiten mit direktem und indirektem Projektbezug im ESF

Versionsverlauf	Datum	Änderung/Beschreibung
0.1	13.10.2025	Veröffentlichung
0.2	26.03.2026	Präzisierung Geltungsdatum und einzureichende Dokumente

Hintergrund

Den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit folgend dürfen nur solche Personalkosten geltend gemacht werden, die nachweislich und ausschließlich für das Projekt sind. Alle anderen Kosten werden über die Restkostenpauschale abgerechnet (RKP), sie beträgt 40% der direkten Personalkosten. Würden auch Personalkosten abgerechnet werden, deren Projektbezug nicht klar ist, könnten dem Zuwendungsgeber mehr Kosten in Rechnung gestellt werden, als erlaubt ist.

Gegenstand dieses vorliegenden Merkblatts ist es, genau zu definieren, welche Kosten Träger als Personalkosten abrechnen dürfen und welche über die RKP abgegolten werden.

Kosten für DIREKTE Tätigkeiten - direkt mit ZGS abzurechnen

Direkte Kosten sind die Kosten, die direkt mit der Durchführung des Vorhabens oder des Projekts verbunden sind, wenn der direkte Zusammenhang mit dem jeweiligen Vorhaben oder Projekt nachgewiesen werden kann.

Verwaltungstätigkeiten fallen hier grundsätzlich nicht darunter, mit Ausnahme von Kosten für Verwaltungstätigkeiten, die dem Träger in seiner Rolle als Begünstigter der Europäischen Strukturförderung entstehen. Nur in diesem Fall ist ein direkter Projektbezug, der unmittelbar zur Erreichung der Indikatoren/Ergebnisse/Ziele beiträgt, ableitbar.

Beispiele für direkte Tätigkeiten (nicht erschöpfend)

- Projektleitung
- Direkte Arbeit mit Teilnehmenden, z.B. Betreuer, Dozenten
- Verwalten und Auswerten von Projektaktivitäten gegenüber der ZGS und der EU wie z.B.
 - Entgegennahme von Teilnehmendenerklärungen/Kontrolle auf Vollständigkeit
 - Elektronische Administration der Teilnehmenden in der Förder-EDV (Indikatoren)
 - Erfassung von Projektfortschrittsberichten in der Förder-EDV
- Teilnehmendenakquise
- projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B.
 - Ausarbeitung von

- Social Media Postings zum Projekt
- Pressemitteilungen und -artikeln zum Projektstart, zu Meilensteinen und Ergebnissen
- Informationsmaterialien und deren Verteilung
- Öffentlichkeitswirksame Auftakt- und Abschlussveranstaltungen

Kosten für INDIREKTE Tätigkeiten - über die **Restkostenpauschale** abzurechnen

Tätigkeiten, welche Pflichtaufgaben der Begünstigten darstellen, d.h. die diese unabhängig von ihrer Rolle, Begünstigter der EU-Förderung zu sein, erbringen müssen. Diese Tätigkeiten sind über die Restkostenpauschale gemäß Art. 56 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 abgegolten.

Die Kommission definiert als indirekte Kosten solche „Kosten, die für die Durchführung des Vorhabens erforderlich sind und nicht direkt mit der Durchführung des betreffenden Vorhabens in Zusammenhang stehen oder gebracht werden können,

oder die mit der Durchführung des Vorhabens im Zusammenhang stehen, aber Nebenkosten darstellen, die nicht unmittelbar zur Erreichung der Indikatoren/Ergebnisse/Ziele beitragen.“

Folgende beispielhaft genannte Verwaltungstätigkeiten sind als indirekte projektbezogene Tätigkeiten einzustufen, da sie auch anfallen würden, wenn die Geschäftstätigkeit des Begünstigten keinerlei Bezug zur Europäischen Strukturförderung aufweisen würde. Diese Tätigkeiten sind über die **Restkostenpauschale** gemäß Art. 56 Abs. 1 der VO (EU) 2021/1060 abgegolten.

Beispiele (nicht erschöpfend):

- Sicherstellung der Funktion der IT-Ausstattung und ggf. Störungsmeldung
- Systemadministratoren (auch in Projekten mit IT-Schulungen)
- Vorbereitung eines Folgeprojekts
- Überprüfung Arbeitszeitchweise und Urlaubsanträge von Personal (das gilt auch für Projektpersonal)
- Vorbereitung Gehaltsabrechnung
- Prüfung eingegangener Rechnungen
- Erfassung von Rechnungen im Buchführungssystem
- Zahlungsverkehr für alle Rechnungen (mit und ohne Projektbezug)
- Ansprechperson für Steuerberater
- Überwachung der Finanzlage des Unternehmens und Erstellung regelmäßiger Berichte für das Management und externe Interessengruppen
- allg. Pflege der Website des Trägers
- Kosten für Werbematerial wie Flyer, Broschüren, Lizenzen

Außerdem sind folgende Sachkosten über die RKP abzugelten (nicht erschöpfend):

- Anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raumkosten für Geschäftsführung

- Anteilige Bezüge, Sozialabgaben und Raum- und Mietkosten für Rechnungs- und Personalwesen
- Aufwendungen für Qualitätsmanagementsysteme
- Kosten für Archivierung und Sozialräume
- Kosten für Reinigung und Instandhaltung
- IT-Infrastruktur (z.B. Netzwerktechnik) und Software (z.B. allgemeine Officeprodukte)
- Allg. Website des Projektträgers
- Telekommunikationskosten, Internet
- Mitgliedschaft in Kammern und Verbänden
- Wirtschaftsprüfung
- Versicherung
- Steuern und Abgaben

Sonderfall: Geschäftsführer arbeitet anteilig als Projektleiter

Bei der Regelung direkte/indirekte Kosten geht es um die Tätigkeiten, nicht um die Funktion der Person. Deshalb kann eine Geschäftsführerin, die projektbezogen arbeitet, diese Tätigkeiten als direkte Personalkosten abrechnen.

Beispiel:

Frau Schmidt leitet den Träger „Pusteblyume“ als Geschäftsführerin mit 20 Stunden/Woche. Diese Tätigkeiten sind über die Restkostenpauschale abgegolten.

Zusätzlich übernimmt Frau Schmidt für das ESF-Projekt „Europäische Pusteblyume“ projektbezogene Verwaltungsaufgaben im Umfang von 15 Stunden/Woche wahr. Zu diesen projektbezogenen Aufgaben gehören das Erfassen und Kontrollieren von Teilnehmererklärungen sowie das Verfassen von Berichten. Diese Tätigkeiten kann sie in voller Höhe direkt abrechnen.

Tätigkeit	Umfang	Abrechnung
Geschäftsführertätigkeiten z.B. Akquise, Steuererklärung, Investitionsplanung, Marketing- und Vertriebsplanung	20 Std./Woche	Muss der Träger über die RKP finanzieren
Projektstätigkeiten z.B. Erfassen und Prüfen von Daten im TRS, Berichtswesen oder Lehrtätigkeiten im Projekt	15 Std./Woche	Direkt als Personalkosten abrechenbar

Wichtig - zu beachten!

Die bewilligte Stelle im Umfang von 15 Std. (z. B. Projektleitung) wird also von der Person, die die Geschäftsführung innehat, besetzt. Hier muss die Person die Qualifikationsanforderungen der

Projektleitungsstelle erfüllen. **Die Kapazität muss so bemessen sein, dass die GF-Tätigkeiten daneben noch realistisch wahrgenommen werden können.**

Nachweis und Prüfung des direkten Projektbezugs von Personal

Projektträger müssen nachweisen, dass das abgerechnete Personal einen direkten, nachweisbaren Bezug zum Projekt im Sinne der oben beschriebenen Regelung hat. Hierzu legen die Träger bei Antragstellung eine **Stellenbeschreibung** vor. Unter anderen werden in der Stellenbeschreibung geplante Aufgaben, bzw. Tätigkeiten der Stelle im Projekt beschrieben. Im Rahmen der Antragsprüfung prüft die IBB, ob es sich bei den beschriebenen Aufgaben um direkte Projektaktivitäten handelt.

Bitte beachten! Enthält die Stellenbeschreibung auch indirekte Tätigkeiten wie oben beschrieben, muss der Stellenumfang entsprechend gekürzt werden.

Im Rahmen der Mittelbelegprüfung ist das Formular „**Stellenbesetzung**“ vorzulegen. Die Formulare „Stellenbeschreibung“ und „Stellenbesetzung“ müssen sich eindeutig aufeinander beziehen, etwa die Kurzbezeichnung der Stelle.

Die Musterformulare sind durch die Verwaltungsbehörde vorgegeben und stehen auf der Webseite der IBB unter „Downloads“ zur Verfügung.

Geltungsbeginn: 01.10.2025

Die **Präzisierung** dieser Abgrenzung gilt für alle Projekte, die nach dem 01.10.2025 bewilligt werden. **Unabhängig davon wird die IBB Träger im Rahmen von Mittelbelegprüfungen bitten, Stellenbeschreibungen auch für Projekte nachzureichen, die vor dem 01.10.25 bewilligt wurden.**

ESF-Verwaltungsbehörde